



Steinmetzmeister

Die CE-Kennzeichnung von Naturstein- und Kunststeinprodukten

CE

ALLGEMEINES ZUR CE-KENNZEICHNUNG

Bauprodukteverordnung EU 305/2011

Am 1. Juli 2013 trat die Bauprodukteverordnung in Kraft, die künftig die Bauprodukte-Richtlinie (seit 1989 gültig) ersetzt. Eine wesentliche Änderung im Vergleich zur Bauprodukte-Richtlinie ist schon im Namen enthalten: eine EU-Verordnung muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden, sondern ist direkt wirksam. Ziel der Bauprodukteverordnung ist ein einheitliches Inverkehrbringen von Bauprodukten sowie der freie Warenverkehr und der Abbau von Handelshemmnissen. In der Bauprodukteverordnung sind hierzu die Rahmenbedingungen festgelegt. Weiters ist die CE-Kennzeichnung und die neue Leistungserklärung definiert. Für Bauprodukte, die von harmonisierten Produktnormen oder europäischen Bewertungsdokumenten erfasst sind, muss die CE-Kennzeichnung auf Basis der Leistungserklärung erfolgen. Bauprodukte, die ab dem 1. Juli 2013 „in Verkehr gebracht“ werden, brauchen daher eine neue CE-Kennzeichnung. „Inverkehrbringen“ eines Bauproduktes ist das erstmalige Bereitstellen auf dem europäischen Markt. Bauprodukte, die bereits vor dem 1. Juli 2013 vom Hersteller in Verkehr gebracht wurden, müssen nicht neu gekennzeichnet werden. Sie gelten als mit der Verordnung konform, wenn sie in Übereinstimmung mit der Richtlinie in Verkehr gebracht wurden (Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWR, Artikel 66 (1)).

Neuerungen

Die bisherige Konformitätserklärung wird durch die Leistungserklärung ersetzt. Hiermit dokumentiert der Hersteller gegenüber dem Markt und dem Kunden seine Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Leistungen, die in der Leistungserklärung deklariert sind. Jedes Bauprodukt benötigt eine Leistungserklärung; eine gemeinsame Leistungserklärung für verschiedene Produkttypen ist grundsätzlich nicht zulässig. Produkte, die auf derselben Leistungserklärung angeführt werden, müssen derselben werkseigenen Produktionskontrolle unterliegen, d.h. aus demselben Werk stammen, und von derselben harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sein.

CE-Kennzeichnung:

Die CE-Kennzeichnung erfolgt auf Basis der Leistungserklärung, die notwendigen Angaben sind gem. Artikel 9 der Bauprodukteverordnung folgende:

- CE-Kennzeichen
- Letzte 2 Ziffern des Jahres, in dem das CE-Kennzeichen angebracht wird
- Name und registrierte Anschrift des Herstellers
- Kenncode des Produkttyps
- Bezugsnummer der Leistungserklärung
- darin erklärte Leistung (i.A. wesentliche Merkmale gem. Anhang ZA der Produktnormen)
- Fundstelle der harmonisierten technischen Spezifikation (Ausgabedatum + Norm)
- Kennnummer der notifizierten Stelle, wenn zutreffend
- Verwendungszweck laut harmonisierter technischer Spezifikation

Eine Kurzkennzeichnung auf dem Lieferschein ist bei Gesteinskörnungen wie bisher möglich, die eindeutige Zuordnung zwischen Produkt, CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung muss jedoch gegeben sein.

Grundanforderungen an Bauwerke

Eine weitere Neuerung der Bauprodukteverordnung ist die Festlegung von sieben „Grundanforderungen an Bauwerke“ im Anhang I der Bauprodukteverordnung.

„Die CE-Kennzeichnung sorgt für den Abbau von in-nereuropäischen Handelshemmnissen“

Diese lauten:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen

Aus diesen Grundanforderungen an Bauwerke ergeben sich die „Wesentlichen Merkmalen von Bauprodukten“ im Anhang ZA der harmonisierten Produktnormen. Durch den Bezug der Grundanforderung 3 auf den gesamten Lebenszyklus sind europäische Regelungen in Bezug auf die Umweltverträglichkeit in der nächsten Normengeneration (bei den Gesteinskörnungsnormen 2018) zu erwarten. Die Umsetzung der Grundanforderung 7 ist bislang noch nicht geklärt. Eine Möglichkeit wäre die Verwendung von Umweltdeklarationen (Environmental Product Declarations - EPD) gemäß EN 15804.

Die Umsetzung der oben genannten sieben Grundanforderungen erfolgt über Normen und Richtlinien der europäischen Normungsinstitutionen. Diese Europäischen Normen enthalten Regelungen über die Eigenschaften von Bauprodukten sowie die Pflichten der Hersteller und sind in ganz Europa anzuwenden. Je nach Bedeutung des Bauprodukts für diese sechs Anforderungen unterscheidet man sechs Systeme für den Nachweis der „Norm-Konformität“.

Im System 1 und 1+ erfolgt eine Produktzertifizierung

System	Aufgaben des Herstellers	Aufgaben der zugelassenen Stelle
1+	<ul style="list-style-type: none"> • Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • Prüfung von Proben nach festgelegtem Prüfplan 	Notifizierte Produktzertifizierungsstelle erstellt Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit auf der Basis von: <ul style="list-style-type: none"> • Feststellen des Produkttyps durch eine Typprüfung (incl. Probenahme) • Erstinspektion von Werk und WPK • laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK • Stichprobenprüfung (audit testing) - Proben werden vor Inverkehrbringen des Produktes gezogen •
1	wie System 1+	wie System 1+, aber ohne Stichprobenprüfung

Im System 2 und 2+ wird die Werkseigene Produktionskontrolle zertifiziert.

2+	<ul style="list-style-type: none"> • • Feststellen des Produkttyps durch eine Typprüfung (incl. Probenahme) • Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach einem Prüfplan • Notifizierte Zertifizierungsstelle für die WPK erstellt Bescheinigung der Konformität der WPK auf der Basis von: • Erstinspektion von Werk und WPK • laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK •
3	<ul style="list-style-type: none"> • Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) 	<p>Das notifizierte Prüflabor stellt anhand einer Typprüfung (Stichprobe durch Hersteller) oder anhand einer Typberechnung, mittels Werttabellen oder mit Unterlagen zur Produktbeschreibung den Produkttyp fest.</p> <ul style="list-style-type: none"> •
4	<ul style="list-style-type: none"> •) • Der Hersteller stellt den Produkttyp fest, und führt eine WPK 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Aufgabe

Vorliegende Zertifikate von Prüf- Inspektions- und Zertifizierungsstellen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Das CE-Zeichen

Das CE-Zeichen ist weder ein Qualitätszeichen im herkömmlichen Sinne noch ein Verwendbarkeitszeichen, sondern vielmehr ein Europäischer Warenzulassungsschein . Ein mit einem CE-Zeichen versehenes Produkt darf auf dem Europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden. Nicht garantiert wird mit dem CE-Zeichen, ob die am Verwendungsort geforderten Anforderungen erfüllt werden.

Das CE-Zeichen bedeutet:

- Hersteller oder Importeur erklären damit, die in der Herstellererklärung deklarierten Anforderungen aus den einschlägigen Europäischen technischen Regelwerken zu erfüllen.
- Der Hersteller garantiert für die Übereinstimmung des Produkts mit der in der Leistungserklärung erklärten Leistung.
- Wird vom Hersteller oder Importeur selbst in Eigenverantwortung am Produkt oder seiner Verpackung (Lieferschein) angebracht.
- Ist eine Bestätigung, dass das Konformitätsnachweisverfahren eingehalten wurde.
- Wendet sich grundsätzlich an die Marktteilnehmer und an die staatliche Marktaufsicht.
- Ist die Voraussetzung für das Inverkehrbringen (anbieten, verkaufen) des Produktes im Europäischen Wirtschaftsraum

Das CE-Zeichen bedeutet nicht:

„Das CE-Zeichen ist der Zulassungsschein für ein Produkt und gesetzlich vorgeschrieben, ähnlich wie bei einem Kfz“

„Jedes Kfz hat einen Zulassungsschein (für den Straßenverkehr) jedoch nicht jedes Kfz ist geländegängig (Verwendbarkeit)“

- dass alle Anforderungen an die Verwendbarkeit am Verwendungsort erfüllt sind (z.Bsp. ist ein nicht frostbeständiger, CE-gekennzeichneter Naturwerkstein in Malta verwendbar, in Skandinavien jedoch nicht)
- zwingend, dass es sich um ein extern geprüftes Bauprodukt handelt; dies ist nur bei System 1 und 1+ der Fall.

BEGRIFFE DER CE-KENNZEICHNUNG

Werkseigene Produktionskontrolle

Ist die ständige **Überwachung** des **Produktionsprozesses** durch den Hersteller. Sie enthält Anforderungen an den **Prüfumfang**, mit dem die Übereinstimmung des Produktes mit den deklarierten, im Rahmen der Erstprüfung ermittelten Eigenschaften sicherzustellen ist.

Zertifikat über die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Das Zertifikat über die Werkseigene Produktionskontrolle wird von einer Zertifizierungsstelle für ein Werk (Aufbereitungsanlage) ausgestellt und besagt, dass gemäß dem vorgelegten Qualitätsplan (WPK-Handbuch) der Hersteller das **CE-Zeichen** für sein Produkt **selbst anbringen** darf. *Anm: Im System 4 (Naturstein- und Kunststeinprodukte) nicht erforderlich!*

?????

Erstprüfung

Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung gemäß der anzuwendenden Europäischen Norm (Siehe BauPVO, Anhang V).

Leistungserklärung:

Die sogenannte Leistungserklärung löst zukünftig die bisherige Konformitätserklärung ab. In ihr müssen laut CPR folgende Angaben getroffen werden:

- Verweis auf den Produkttyp
- System zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit
- Fundstelle und Erscheinungsdatum der harmonisierten technischen Spezifikation (harmonisierte europäische Norm oder europäisches Bewertungsdokument)
- Verwendungszweck gemäß harmonisierter technischer Spezifikation
- Leistung von mindestens einem wesentlichen Merkmal
- Angaben über alle wesentlichen Merkmale (ggf. als NPD - keine Leistung festgelegt/no performance determined)
- Erstellung der Leistungserklärung nach dem Muster in Anhang III der CPR - analog zum angeführten Beispiel

Wesentliche Merkmale, die nicht in der Leistungserklärung deklariert werden, dürfen auch nicht in anderer Form publiziert werden, zum Beispiel in einem Produktdatenblatt. Freiwillige, von der Norm nicht umfasste Angaben sind jederzeit möglich.

Im Anhang finden Sie ein Beispiel auf Basis des Musters in Anhang III der CPR. Die blau gedruckten Teile entsprechen dem Originaltext aus der CPR. In den Fußnoten stehen Kommentare zu den einzelnen, auszufüllenden Punkten.

Bei Produkten, die bereits vor dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden, kann die Leistungserklärung auf Basis der bisherigen Konformitätserklärung erfolgen, eine neue Erstprüfung ist nicht erforderlich.

Gemeinsam mit dem Zertifikat über die WPK bildet die Leistungserklärung die Grundlage für die CE-Kennzeichnung (CE-Kennzeichen). Diese erstellt der Hersteller selbst und bringt sie am Produkt selbst, auf einem am Produkt angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren (z.B. Lieferschein) an.

Leistungserklärung in Papierform vs. elektronische Zurverfügungstellung:

Die Leistungserklärung kann entweder in gedruckter oder elektronischer Weise

„Durch eine korrekt geführte Werkseigene Produktionskontrolle WPK lassen sich Unregelmäßigkeiten in der Produktion sofort erkennen“

Die WPK hat die Aufgabe einen gleichbleibenden Produktionsprozess zu sichern“

(z.B. PDF-Datei per E-Mail) zur Verfügung gestellt werden Die Leistungserklärung ist in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen, sofern dies vom Abnehmer gefordert wird (z.B. gemeinsam mit dem Lieferschein oder auf dem Postweg mit der Rechnung). Bei Lieferungen in großen Losen ist nur eine einzige Abschrift der Leistungserklärung erforderlich. Bei Änderung der Leistungserklärung ist diese dem Kunden erneut zu übergeben.

Für die alleinige Zurverfügungstellung auf einer Website bedarf es eines sogenannten delegierten Rechtsakts, welcher erst nach Inkrafttreten der CPR durch die europäische Kommission beschlossen werden kann.

Bereits jetzt gibt es eine zusätzliche Möglichkeit zur elektronischen Zurverfügungstellung: die direkte Verlinkung zur zugehörigen Leistungserklärung auf der Homepage im PDF-Format mittels QR(Quick Response) Code. Ein QR Code ist ein 2-dimensionaler Code für einen Schriftsatz oder einen Link, der mittels Smartphone oder Scanner entschlüsselt werden kann. Diese QR-Codes können im Internet gratis erstellt werden, beispielsweise unter <http://www.qrcode-generator.de>.

Ist der delegierte Rechtsakt beschlossen, wird dies die offizielle Alternative zur elektronischen Zurverfügungstellung der Leistungserklärung sein.

Aufgrund der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Leistungserklärung ist davon auszugehen, dass die Marktüberwachungsbehörde die Art der Zurverfügungstellung bis zur Erlassung des delegierten Rechtsaktes nicht zum Anlass für Strafen nimmt.

FÜR WELCHE NATURSTEIN-PRODUKTE IST EIN CE-ZEICHEN ERFORDERLICH?

ÖNORM EN 1341:2012

Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren

- Bauprodukt: Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche
- Bestimmungsgemäße Verwendung: Begrenzte Flächen in Außenbereichen und Straßendecken, die mit Naturstein gepflastert werden sollen
- System der Konformitätsbescheinigung: System 4
- **CE-Kennzeichnung seit 1.10.2003 verpflichtend**

ÖNORM EN 1469:2004

Natursteinprodukte - Bekleidungsplatten - Anforderungen

- Bauprodukt(e): Bekleidungsplatten
- Vorgesehene(r) Verwendungszweck(e): Wandbekleidung, innen und außen und Deckenbekleidung.
- System der Konformitätsbescheinigung: System 4.
- **CE-Kennzeichnung seit 1.7.2006 verpflichtend**

ÖNORM EN 12057:2004

Natursteinprodukte - Fliesen - Anforderungen

- Bauprodukte: Fliesen aus Naturstein
- Vorgesehene(r) Verwendungszweck(e): Beläge für Fußböden und Treppen, innen und außen sowie
- Wand- und Deckenflächen, innen und außen
- System der Konformitätsbescheinigung: System 4.
- **CE-Kennzeichnung seit 1.9.2006 verpflichtend**

ÖNORM EN 12058:2004

Natursteinprodukte - Bodenplatten und Stufenbeläge - Anforderungen

- Bauprodukte: Boden- und Treppenplatten aus Naturstein
- Vorgesehene(r) Verwendungszweck(e): Beläge für Fußböden und Treppen, innen

- und außen
- System der Konformitätsbescheinigung: System 4 und System 3 je nach Anforderung an den Brandschutz.
- **CE-Kennzeichnung seit 1.9.2006 verpflichtend**

ÖNORM EN 15285:2008

Künstlich hergestellter Stein - Fliesen für Fußbodenbeläge und Stufenbeläge (innen und außen)

- Bauprodukte: Fliesen aus künstlich hergestelltem Stein
- Vorgesehener Verwendungszwecke: Fußböden und Treppen im Innen- und Außenbereich
- System der Konformitätsbescheinigung: System 4.
- **CE-Kennzeichnung seit 1.1.2010 verpflichtend**

NANDO-Datenbank: <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM CE-ZEICHEN FÜR STEINMETZMEISTER

Für welche Produkte braucht man das CE-Zeichen?

Bauprodukte im Sinne der Bauprodukteverordnung und nur dann wenn es für dieses Bauprodukt eine harmonisierte europäische Norm gibt.

Für den Bereich Naturstein sind dies:

- Natursteinprodukte für befahrene und nicht befahrene Verkehrsflächen (Pflasterstein, Pflasterplatte, Bordsteine)
- Natursteinprodukte für Wand- und Deckenbekleidungen innen und außen
- Platten und Fliesen für Fußboden- und Treppenbeläge innen und außen
- Platten und Fliesen für Wand- und Deckenflächen

Muss ein CE-Zeichen angebracht werden?

Ja! Für Produkte nach EN 1341, EN 1469, EN 12057, EN 12085, EN 15285 besteht über die Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011 eine Verpflichtung. Eine Missachtung ist eine Gesetzesübertretung!

Wer bringt das CE-Zeichen an?

Der der das Produkt zum Endverbraucher bringt oder das Produkt dem Endverbraucher anbietet (Anbotsphase!). In der Regel der Steinmetzmeister selbst. Werden halbfertige Produkte importiert, hat der Steinmetzmeister (Endverarbeiter) die Erstprüfung zu veranlassen und eine werkseigene Produktionskontrolle zu führen. Der Steinmetzmeister (Endverarbeiter) bringt in Eigenverantwortung an.

Wo wird das CE-Zeichen angebracht?

Auf der Verpackung oder in den Handelsbegleitpapieren (Lieferschein).

Was ist die neue Leistungserklärung gemäß Bauprodukteverordnung?

Die Bauprodukteverordnung sieht als Basis der CE-Kennzeichnung die sogenannte Leistungserklärung vor. Der Steinmetzmeister deklariert in der Leistungserklärung die Leistung seiner Produkte in Bezug auf die wesentlichen Merkmale, die in der jeweiligen harmonisierten Norm festgelegt sind.

ÖNORM EN 1341: Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren

ÖNORM EN 1469: Natursteinprodukte - Bekleidungsplatten

ÖNORM EN 12057: Natursteinprodukte - Fliesen

ÖNORM EN 12058: Natursteinprodukte - Bodenplatten und Stufenbeläge - Anforderungen

Was bedeutet Konformitätssystem 4?

Um die Anforderungen an die Normkonformität gemäß System 4 zu erfüllen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Veranlassung einer Typprüfung (entspricht der Erstprüfung) - die Durchführung der Prüfung ist geschultem Personal (betriebsintern- oder extern) vorbehalten
- Erstellung eines Handbuches für die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und Führung der Werkseigenen Produktionskontrolle

Was ist eine Typprüfung und wozu braucht man diese?

Im Rahmen einer Typprüfung (vormals Erstprüfung) werden alle Eigenschaften gemäß Norm geprüft. Eine Erstprüfung ist notwendig, um die Eigenschaften des Produktes in der Leistungserklärung zu deklarieren bzw. wenn das Ausgangsmaterial ausgetauscht wird oder sich dieses verändert. Der Typprüfungsbericht darf auf dem Rohmaterial beigelegte Prüfatteste verweisen, wenn die angewendeten Prüfverfahren den Bestimmungen entsprechen.

Was passiert bei Missachtung der CE-Kennzeichnungspflicht?

Dies entspricht einer Nichteinhaltung des Gesetzes. Die Marktüberwachung wurde mit dem Inkrafttreten der Bauprodukteverordnung dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) übertragen. Eine aktive Marktüberwachung findet im Rahmen des Prüfplanes statt, Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht können beim OIB gemeldet werden. Derzeit sind nur vereinzelt Verwaltungsstrafen in einem Ausmaß bis zu EUR 20.000.- bekannt.

Was ist eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK)?

Im Rahmen der WPK werden die in der Norm angeführten Eigenschaften in Intervallen überprüft. Die Ergebnisse werden mit jenen der Typprüfung verglichen und bei Abweichungen der Eigenschaften die Leistungserklärung entsprechend nachkorrigiert. Die Prüfintervalle sind in einem Prüfplan selbst festzulegen, Mindestintervalle sind teilweise in den Normen vorgegeben.

Welche Eigenschaft und wie oft sind diese zu prüfen?

ÖNORM EN 1341:2012

Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren (Plattenbeläge für öffentliche Wege- und Straßenbeläge)

Im Rahmen der Typprüfung und WPK zu untersuchende Eigenschaften:

Maße & Grenzabmaße	EN 1341	Jedes Los
Bruchfestigkeit - Biegefestigkeit	EN 12372	mind. alle 2 Jahre
Wasseraufnahme	EN 13755	
Dauerhaftigkeit der Biegefestigkeit gegenüber Frost-Tau-Wechsel - Normalbedingungen	EN 12371	
Dauerhaftigkeit der Biegefestigkeit gegenüber Frost-Tau-Wechsel - Tausalze	EN 1341	
Gleitvermögen - Gleitwiderstand	EN 14231	
Rutschwiderstand	EN 1341	
Abriebbeständigkeit	EN 14157	
Rohdichte und offene Porosität	EN 1936	
Petrographische Beschreibung	EN 12407	
Gefährliche Stoffe	EN 1341	

WPK:
werkseigene
Produktions-
kontrolle

WPK:
werkseigene
Produktions-
kontrolle

ÖNORM EN 1469:2005

Natursteinprodukte - Bekleidungsplatten - Anforderungen

Im Rahmen der Typprüfung und WPK zu untersuchende Eigenschaften:

Geometrische Eigenschaften	EN 13373	Für jedes Produktionslos
Visuelles Aussehen	Sichtprüfung	
Biegefestigkeit	EN 12372 od. EN 13161	mind. alle 2 Jahre
Wasseraufnahme u/o Rohdichte und offene Porosität	EN 13755 u/o EN 1936	
Petrographische Beschreibung	EN 12407	
Ankerdornausbruchsfestigkeit	EN 13364	mind. alle 10 Jahre
Wasseraufnahme infolge Kapillarkwirkung	EN 1925	
Frostbeständigkeit	EN 12371	

*WPK:
werkseigene
Produktions-
kontrolle*

ÖNORM EN 12057:2004

Natursteinprodukte - Fliesen - Anforderungen

Im Rahmen der Typprüfung und WPK zu untersuchende Eigenschaften:

Geometrische Eigenschaften	EN 13373	Für jedes Produktionslos
Visuelles Aussehen	Sichtprüfung	
Biegefestigkeit	EN 12372 od. EN 13161	mind. alle 2 Jahre
Wasseraufnahme	EN 13755	
Rohdichte und offene Porosität	EN 1936	
Petrographische Beschreibung	EN 12407	mind. alle 10 Jahre
Wasseraufnahme infolge Kapillarkwirkung	EN 1925	
Frostbeständigkeit *)	EN 12371	
Abriebbeständigkeit **)	EN 14157	
Rutschhemmung **)	EN 14231	

*WPK:
werkseigene
Produktions-
kontrolle*

*) nur bei Verwendung im Außenbereich

***) nur bei Verwendung als Boden- oder Stufenplatte

ÖNORM EN 12058:2004

Natursteinprodukte - Bodenplatten und Stufenbeläge - Anforderungen

Im Rahmen der Typprüfung und WPK zu untersuchende Eigenschaften:

Geometrische Eigenschaften	EN 13373	Für jedes Produktionslos
Visuelles Aussehen	Sichtprüfung	
Biegefestigkeit	EN 12372 od. EN 13161	mind. alle 2 Jahre
Wasseraufnahme	EN 13755	
Rohdichte und offene Porosität	EN 1936	
Petrographische Beschreibung	EN 12407	mind. alle 10 Jahre
Wasseraufnahme infolge Kapillarkwirkung	EN 1925	
Frostbeständigkeit	EN 12371	
Abriebbeständigkeit	EN 14157	
Rutschhemmung (unter Angabe der Oberflächenbearbeitung)	EN 14231	
Taktile (ertastbare) Eigenschaften	Sichtprüfung	

*WPK:
werkseigene
Produktions-
kontrolle*

ÖNORM EN 15285:2008

Künstlich hergestellter Stein - Fliesen für Fußbodenbeläge und Stufenbeläge (innen und außen)

Im Rahmen der Erstprüfung und WPK zu untersuchende Eigenschaften:

Geometrische Eigenschaften	EN 14617-16	Für jedes Produktionslos
Visuelles Aussehen	Sichtprüfung	
Biegefestigkeit	EN 14617-2	mind. einmal jährlich
Abriebbeständigkeit	EN 14617-4	
Chemische Beständigkeit	EN 14617-10	
Brandverhalten (für künstlich hergestellte Steine, die mehr als 1% organische Stoffe enthalten)	EN 13501-1	mind. alle 3 Jahre
Rutschhemmung	EN 14231	
Taktile (ertastbare) Eigenschaften	Sichtprüfung	
Thermische Ausdehnung	EN 14617-11	
Frostbeständigkeit*)	EN 14617-5	

*) nur bei Verwendung in Außenbereich

Welcher Nachweis ist gegenüber dem Kunden zu erbringen?

Zu den gelieferten Produktpapieren ist die Leistungserklärung und bei Bedarf auch das Erstprüfungsattest zu übermitteln.

DER WEG ZUM CE-ZEICHEN FÜR STEINMETZMEISTER

Kochrezept zum CE-Zeichen für ein Naturstein- oder Kunststeinprodukt gemäß Konformitätssystem 4:

- Erstellung eines WPK-Handbuches (WPK=werkseigene Produktionskontrolle). Entweder selbst erstellen oder von einer Prüfstelle erstellen lassen (mögliche Prüfstellen sind über das „Steinzentrum Hallein“ zu erfragen). Das WPK-Handbuch muss zumindest die Zuständigkeiten (Prüfer, Probenehmer, Verantwortlicher für Produktion etc.) und einen Prüfplan (Wann, Wo, Wie ist die Probe zu nehmen und zu prüfen) enthalten. Mindestprüfhäufigkeiten sind in der jeweiligen Norm angeführt (siehe auch oben).
- Erstprüfung der Produkte entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Norm (mögliche Prüfstellen sind über das „Steinzentrum Hallein“ zu erfragen)
- Anfertigung der Leistungserklärung durch den Steinmetzmeister aufgrund der Ergebnisse der Typprüfung und Verwendung des Zeichens auf dem Lieferschein und/oder der Verpackung. Muster für Leistungserklärungen und CE-Begleitdokumente sind nachfolgend angeführt.
- Nach Ausstellung der Leistungserklärung sind gemäß dem im WPK-Handbuch angeführten Prüfplan laufend Prüfungen durchzuführen.
- Ändern sich die Produkteigenschaften im Rahmen der WPK-Untersuchungen, ist die Leistungserklärung entsprechend abzuändern. Der Steinmetzmeister haftet für die in der Leistungserklärung angeführten Angaben!

Herstellereklärung
=
Konformitätserklärung

BEISPIELE FÜR DIE LEISTUNGSERKLÄRUNG:

Beispiel einer Leistungserklärung für ein Produkt **gemäß EN 1341:**

LEISTUNGSERKLÄRUNG Nr.: BP_EN1341_001/2013			
1	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:	XXXXXXX	
2	Typen-, Chargen- oder Seriennummer:		
3	Vorgesehener Verwendungszweck:	Platten aus Naturstein - Pflastereinheiten für Außenbereiche und Straßendecken gemäß EN 1341	
4	Name und Kontaktanschrift des Herstellers:	Max Mustermann GmbH 1040 Wien, Schaumburggasse 20	
5	Ggf. Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten:	Nicht zutreffend	
6	System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts:	System 4	
7	Ggf. notifizierte Prüfstelle		
8	Ggf europäische technische Bewertung	Nicht relevant	
9	Erklärte Leistung:		
	Wesentliches Merkmal	Erklärte Leistung	Techn. Spezifikation
	Bruchfestigkeit - Biegefestigkeit	UEW=10,0 MPa	EN 12372
	Gleitvermögen - Gleitwiderstand	USRV=45	EN 14231
	Rutschwiderstand	NPD	Keine nat. Regelwerke
	Dauerhaftigkeit: Biegefestigkeit vor Frost-Tau-Wechsel Biegefestigkeit nach 56 Frost-Tau-Wechsel	MW=12,0 MPa MW=10,2 MPa	EN 12371/EN 12372
	Dauerhaftigkeit Beständigkeit gegen Tausalze	Masseverlust 0,55%	EN 1367-6
	Dauerhaftigkeit Polieren während der Nutzung	40mm	EN 14157
	Gefährliche Stoffe	Nicht bekannt	
10	<p>Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4. Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:</p> <p>..... (Name und Funktion)</p> <p>..... (Ort und Datum der Ausstellung) (Unterschrift)</p>		

CE-Konformitätszeichen

Name und Anschrift des Herstellers

Letzten beiden Ziffern des Jahres in dem CE-Zeichen angebracht wurde

Nr. der Norm

Beschreibung des Produktes, vorgesehener Verwendungszweck und Maße

Angaben zu Merkmalen die gesetzlichen Bestimmungen unterliegen

Beispiel einer CE-Kennzeichnung für ein Produkt gemäß EN 1341:

	
Max Mustermann GmbH 1040 Wien, Schaumburggasse 20 08 Leistungserklärung Nr.: BP_EN1341_001/2013	
EN 1341 Natursteinplatten für Flächen mit Fußgänger- und Fahrzeugverkehr	
Bruchfestigkeit unterer Erwartungswert (EN 12372)	10,0 MPa
Dauerhaftigkeit (EN 12371/12372) Bruchfestigkeit vor Frost-Tau-Wechsel Bruchfestigkeit nach 56 Frost-Tau-Wechsel	MW=12,0 MPa MW=10,2 MPa
Dauerhaftigkeit (EN 1367) Beständigkeit gegen Tausalze	Masseverlust 0,55%
Gleitvermögen - Gleitwiderstand (EN 14231)	USRV=45
Dauerhaftigkeit (EN 14157) Polieren während der Nutzung *)	40mm

*) Grundsätzlich ist zur Ermittlung des Abriebverhaltens das Verfahren nach EN 14157 auszuwählen. In ÖNORM EN 14157:2005, Abschnitt A.3 ist die Korrelation zum Abriebwiderstand nach Böhme zu finden.

Die CE-Kennzeichnung wird vom Steinmetzmeister in Eigenverantwortung angefertigt. Der Steinmetzmeister haftet für die darin angeführten Werte.

CE-Konformitätszeichen

Name und Anschrift des Herstellers

Letzten beiden Ziffern des Jahres in dem CE-Zeichen angebracht wurde

Nr. der Norm

Beschreibung des Produktes, vorgesehener Verwendungszweck und Maße

Angaben zu Merkmalen die gesetzlichen Bestimmungen unterliegen

CE-

Beispiel einer CE-Kennzeichnung für ein Produkt gemäß EN 1469:

LEISTUNGSERKLÄRUNG Nr.: WDB_EN1469_001/2013			
1	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:	XXXXXXX	
2	Typen-, Chargen- oder Seriennummer:		
3	Vorgesehener Verwendungszweck:	Bekleidungsplatten aus Naturstein - Wand- und Deckenbekleidung im Innen bzw. Außenbereich gemäß EN 1469	
4	Name und Kontaktanschrift des Herstellers:	Max Mustermann GmbH 1040 Wien, Schaumburgergasse 20	
5	Ggf. Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten:	Nicht zutreffend	
6	System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts:	System 4	
7	Ggf. notifizierte Prüfstelle		
8	Ggf europäische technische Bewertung	Nicht relevant	
9	Erklärte Leistung:		
	Wesentliches Merkmal	Erklärte Leistung	Techn. Spezifikation
	Brandverhalten	Klasse A1	Ohne Prüfung
	Biegefestigkeit	UEW= [MPa] MW= [MPa] SA= [MPa]	EN 12372
	Ausbruchslast am Ankerdorn	UEW= MW= SA=	EN 13364
	Dauerhaftigkeit: Biegefestigkeit vor Frost-Tau-Wechsel Biegefestigkeit nach 56 Frost-Tau-Wechsel	MW= [MPa] MW= [MPa]	EN 12371/EN 12372
	Direkte Luftschalldämmung	NPD	
	Wärmeleitfähigkeit	NPD	
	Wasserdampfdurchlässigkeit	NPD	
	Widerstand gegen Wärmeschock	NPD	
	Gefährliche Stoffe	Nicht bekannt	
10	Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4. Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von: (Name und Funktion) (Ort und Datum der Ausstellung) (Unterschrift)		

Konformitätszeichen

Name und Anschrift des Herstellers

Letzten beiden Ziffern des Jahres in dem CE-Zeichen angebracht wurde

Nr. der Norm

Beschreibung des Produktes, vorgesehener Verwendungszweck und Maße

Angaben zu Merkmalen die gesetzlichen Bestimmungen unterliegen

CE-Konformitätszeichen

Beispiel einer CE-Kennzeichnung für ein Produkt gemäß EN 1469:

	
Max Mustermann GmbH 1040 Wien, Schaumburggasse 20 08 LEISTUNGSERKLÄRUNG Nr.: WDB_EN1469_001/2013	
EN 1469 Bekleidungsplatten aus Naturstein Wand- und Deckenbekleidung im Innen bzw. Außenbereich	
Brandverhalten	Klasse A1 (ohne Prüfung)
Biegefestigkeit	jeweils unterer Erwartungswert, Mittelwert und Standardabweichung, [MPa]
Ankerdornausbruchsfestigkeit	
Rohdichte	Von ...bis...kg/m ³
Dauerhaftigkeit:*) Biegefestigkeit vor Frost-Tau-Wechsel	MW= [MPa]
Biegefestigkeit nach 56 Frost-Tau-Wechsel	MW= [MPa]

*) Nur bei Verwendung im Außenbereich

Die CE-Kennzeichnung wird vom Steinmetzmeister in Eigenverantwortung angefertigt. Der Steinmetzmeister haftet für die darin angeführten Werte.

Name und Anschrift des Herstellers

Letzten beiden Ziffern des Jahres in dem CE-Zeichen angebracht wurde

Nr. der Norm

Beschreibung des Produktes, vorgesehener Verwendungszweck und Maße

Angaben zu Merkmalen die gesetzlichen Bestimmungen unterliegen

CE-Konformitätszeichen

Beispiel einer CE-Kennzeichnung für ein Produkt gemäß EN 12057 (Wand, Decke):

	
Max Mustermann GmbH 1040 Wien, Schaumburggasse 20 08	
EN 12057 Fliesen aus Naturstein für Bekleidungen Wand- und Deckenflächen im Innen bzw. Außenbereich	
Brandverhalten	Klasse A1 (ohne Prüfung)
Biegefestigkeit	jeweils unterer Erwartungswert, Mittelwert und Standardabweichung, [MPa]
Ankerdornausbruchsfestigkeit	
Rohdichte	Von ...bis...kg/m ³
Abriebwiderstand (Böhme **)	16 cm ³ / 50 cm ²
Frostbeständigkeit *)	Veränderung der mittleren Biegefestigkeit nach 12 Zyklen

*) Nur bei Verwendung im Außenbereich

**) Grundsätzlich ist zur Ermittlung des Abriebverhaltens das Verfahren nach EN 14157 auszuwählen. Da dafür bislang in Österreich weder Gerätschaft noch Bewertungshintergrund vorhanden sind, kann bisweilen in Eigenverantwortung auf den Abriebwiderstand nach Böhme zurückgegriffen werden.

Die CE-Kennzeichnung wird vom Steinmetzmeister in Eigenverantwortung angefertigt. Der Steinmetzmeister haftet für die darin angeführten Werte.

Name und Anschrift des Herstellers

Letzten beiden Ziffern des Jahres in dem CE-Zeichen angebracht wurde

Nr. der Norm

Beschreibung des Produktes, vorgehener Verwendungszweck und Maße

Angaben zu Merkmalen die gesetzlichen Bestimmungen unterliegen

CE-Konformitätszeichen

Name und Anschrift des Herstellers

Beispiel einer CE-Kennzeichnung für ein Produkt gemäß EN 12057 (Boden):

	
Max Mustermann GmbH 1040 Wien, Schaumburgergasse 20 08	
EN 12057 Fliesen aus Naturstein für Fußböden und Treppen Oberflächenbeläge für Böden im Innen bzw. Außenbereich	
Brandverhalten ***)	Klasse A1 (ohne Prüfung)
Biegefestigkeit	jeweils unterer Erwartungswert, Mittelwert und Standardabweichung, [MPa]
Rutschhemmung	SRV-Wert (trocken und feucht)
Rohdichte	Von ...bis...kg/m ³
taktile Eigenschaften	Siehe Beschreibung
Abriebwiderstand (Böhme **)	16 cm ³ / 50 cm ²
Frostbeständigkeit *)	Veränderung der mittleren Biegefestigkeit nach 12 Zyklen

*) Nur bei Verwendung im Außenbereich

**) Grundsätzlich ist zur Ermittlung des Abriebverhaltens das Verfahren nach EN 14157 auszuwählen. Da dafür bislang in Österreich weder Gerätschaft noch Bewertungshintergrund vorhanden sind, kann bisweilen in Eigenverantwortung auf den Abriebwiderstand nach Böhme zurückgegriffen werden.

***) Nur bei Verwendung im Innenbereich

Die CE-Kennzeichnung wird vom Steinmetzmeister in Eigenverantwortung angefertigt. Der Steinmetzmeister haftet für die darin angeführten Werte.

lers
Letzten beiden
Ziffern des Jahres
in dem CE-Zeichen
angebracht wurde

Nr. der Norm

Beschreibung des
Produktes, vorge-
sehener Verwen-
dungszweck und
Maße

Angaben zu Merk-
malen die gesetzli-
chen Bestimmun-
gen unterliegen

Beispiel einer CE-Kennzeichnung für ein Produkt gemäß EN 12058:

	
Max Mustermann GmbH 1040 Wien, Schaumburgergasse 20 08	
EN 12058 Boden und Treppenplatten aus Naturstein Oberflächenbelag im Innen bzw. Außenbereich	
Biegefestigkeit	jeweils unterer Erwartungswert, Mittelwert und Standardabweichung, [MPa]
Rutschhemmung	SRV-Wert (trocken u. feucht)
taktile Eigenschaften	siehe Beschreibung
Rohdichte	Von ...bis...kg/m ³
Abriebwiderstand (Böhme **)	16 cm ³ / 50 cm ²
Frostbeständigkeit *)	Veränderung der mittleren Biegefestigkeit nach 12 Zyklen

*) Nur bei Verwendung im Außenbereich

**) Grundsätzlich ist zur Ermittlung des Abriebverhaltens das Verfahren nach EN 14157 auszuwählen. Da dafür bislang in Österreich weder Gerätschaft noch Bewertungshintergrund vorhanden sind, kann bisweilen in Eigenverantwortung auf den Abriebwiderstand nach Böhme zurückgegriffen werden.

Die CE-Kennzeichnung wird vom Steinmetzmeister in Eigenverantwortung angefertigt. Der Steinmetzmeister haftet für die darin angeführten Werte.

Beispiel einer CE-Kennzeichnung für ein Produkt gemäß EN 15285:

	
Max Mustermann GmbH 1040 Wien, Schaumburgergasse 20 08	
EN 15285 Fußboden- und Treppenfliesen aus künstlich hergestelltem Stein für den Innen bzw. Außenbereich	
Brandverhalten ***)	Klasse A1 (ohne Prüfung)
Bruchfestigkeit	F ₂
Rutschhemmung	SRV-Wert
taktile Eigenschaften	KLF
Abriebwiderstand (Böhme) **)	16 cm ³ / 50 cm ²
Beständigkeit gegen Frost- Tauwechsel *)	Veränderung der mittleren Biege- festigkeit nach 12 Zyklen

*) Nur bei Verwendung im Außenbereich

**) Grundsätzlich ist zur Ermittlung des Abriebverhaltens das Verfahren nach EN 14157 auszuwählen. Da dafür bislang in Österreich weder Gerätschaft noch Bewertungshintergrund vorhanden sind, kann bisweilen in Eigenverantwortung auf den Abriebwiderstand nach Böhme zurückgegriffen werden.

***) Nur bei Verwendung im Innenbereich

Die CE-Kennzeichnung wird vom Steinmetzmeister in Eigenverantwortung angefertigt. Der Steinmetzmeister haftet für die darin angeführten Werte.

LITERATURVERWEIS

PRODUKTNORMEN:

- ONORM EN 1341: Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren, 15.1.2013
- ÖNORM EN 1469: Natursteinprodukte - Bekleidungsplatten, 1.2.2005
- ÖNORM EN 12057: Natursteinprodukte - Fliesen, 1.1.2005
- ÖNORM EN 12058: Natursteinprodukte - Bodenplatten und Stufenbeläge - Anforderungen, 1.1.2005
- ÖNORM EN 15285: Fußboden- und Treppenfliesen aus künstlich hergestelltem Stein für den Innen bzw. Außenbereich, 1.10.2008

PRÜFNORMEN:

- ÖNORM EN 1925: Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Wasseraufnahmekoeffizienten infolge Kapillarwirkung, 1.6.1999
- ÖNORM EN 1936: Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Reindichte, der Rohdichte, der offenen Porosität und der Gesamtporosität, 1.2.2007
- ÖNORM EN 12407: Prüfverfahren für Naturstein - Petrographische Prüfung, 1.6.2007
- ÖNORM EN 12371: Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Frostwiderstandes, 1.1.2002
- ÖNORM EN 12372: Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Biegefestigkeit unter Mittellinienlast, 1.2.2007
- ÖNORM EN 13161: Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Biegefestigkeit unter Drittlinienlast, 1.7.2008
- ÖNORM EN 13364: Prüfung von Naturstein - Bestimmung der Ausbruchlast am Ankerdornloch, 1.3.2002
- ÖNORM EN 13373: Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Maße und anderer geometrischer Merkmale von Gesteinen, 1.7.2003
- ÖNORM EN 13501-1: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten, 1.12.2007
- ÖNORM EN 13755: Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Wasseraufnahme unter atmosphärischem Druck, 1.7.2008
- ÖNORM EN 14157: Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Widerstandes gegen Verschleiß, 1.1.2005
- ÖNORM EN 14231: Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Gleitwiderstandes mit Hilfe des Pendelprüfgerätes, 1.7.2003
- ÖNORM EN 14617: Künstlich hergestellter Stein - Prüfverfahren
Teil 2: Bestimmung der Biegefestigkeit (Schwenkbiegen), 1.11.2008
Teil 4: Bestimmung der Abriebbeständigkeit, 1.5.2005
Teil 5: Bestimmung der Frost-Tau-Wechselbeständigkeit, 1.5.2005
Teil 10: Bestimmung der chemischen Beständigkeit, 1.5.2005
Teil 11: Bestimmung des linearen thermischen Ausdehnungskoeffizienten, 1.5.2005
Teil 16: Bestimmung der Maße, der geometrischen Merkmale und der Oberflächenqualität von Fliesen, 1.5.2005

Medieninhaber:

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe - Bundesinnung der Steinmetze
1040 Wien, Schaumburggasse 20/6
Tel.: 01/505 69 60 - 221, Fax: 01/505 69 60 - 240
e-mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Autoren und Ansprechpartner:

Darius Kerschbaumer - Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe
DI Dr. Andreas Pfeiler - Vorsitzender ONK 051 Natürliche Gesteine

Ausgabe: September 2013

